

Bescheid

I. Spruch

- 1) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, fest, dass die **MEC Sport und Entertainment GmbH**, Magna Straße 1, A-2522 Oberwaltersdorf, über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenen Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend ihrer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk, welche ihr mit Bescheid der KommAustria vom 15.01.2004, KOA 2.100/03-068, für die Dauer von zehn Jahren ab 30.01.2004 erteilt wurde, ausgeübt hat.
- 2) Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt daher die Zulassung der MEC Sport und Entertainment GmbH zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk mit Rechtskraft dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.01.2004, KOA 2.100/03-068, wurde MEC Sport und Entertainment GmbH gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUTEULSAT Hotbird TM 3, Transponder 78, 13° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 30.01.2004 erteilt.

Mit Schreiben vom 07.05.2007, KOA 2.100/07-055, forderte die KommAustria die MEC Sport und Entertainment GmbH gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit. b KommAustria-Gesetz (KOG) zur Vorlage von Programmaufzeichnungen ihres Fernsehprogrammes „RaceON TV“ vom 06.05.2007, 14:00 bis 18:00 Uhr, zum Zwecke der Werbebeobachtung auf.

Diese Aufforderung beantwortete die MEC Sport und Entertainment GmbH mit der Mitteilung vom 14.05.2007, dass es einerseits seit Dezember 2005 keine Satellitenübertragung der Sendung „RaceON TV“ mehr gebe und weiters an dem besagten Tag das Magna Racino vom ORF übertragen worden sei.

Mangels Aufzeichnungen stellte die KommAustria daraufhin das Verfahren zur Werbebeobachtung ein. Anhand der Programmübersicht im Internet (<http://tv.orf.at>) vom 16.05.2007 konnte die letztere Angabe der MEC Sport und Entertainment GmbH (Übertragung der Sendung durch den ORF) nachvollzogen werden. Mit Schreiben vom 29.05.2007 leitete die KommAustria daher das gegenständliche Verfahren ein und forderte die MEC Sport und Entertainment GmbH unter Hinweis auf den Tatbestand und die Rechtsfolgen des § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G abermals zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 11.06.2007 übermittelte MEC Sport und Entertainment GmbH eine weitere Stellungnahme und führte darin im Wesentlichen aus, dass das Programmprojekt „RaceON TV“ mit Dezember 2005 eingestellt worden sei, da man an einem neuen Projekt arbeite, um die Kundenzufriedenheit zu verbessern und zu steigern. Dieses habe sich jedoch nicht wie angenommen innerhalb der geplanten Zeit realisieren lassen, weshalb kein Sendebetrieb stattgefunden habe. Es solle jedoch in den nächsten Wochen gestartet werden, wofür die Satellitenzulassung erforderlich sei, weshalb man ersuche, vom Entzug der Zulassung Abstand zu nehmen und die zweijährige Frist des § 14 Abs. 1 PrTV-G anzuwenden. Darüber hinaus erfolgte jedoch keine Bezugnahme auf allfällige, von der MEC Sport und Entertainment GmbH nicht zu vertretene, Umstände oder Gründe für die nicht zeitgerechte Umsetzung des veränderten Programmes (bzw. Fortsetzung des ursprünglichen Programms) und somit für die Nichtausübung der Zulassung oder die Vorlage entsprechender Belege dafür.

Eine von der KommAustria zusätzlich durchgeführte Überprüfung der Transponderbelegung bei dem im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Nutzung in Aussicht genommenen Satelliten EUTEULSAT Hotbird TM 3, Transponder 78, 13° Ost, führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die MEC Sport und Entertainment GmbH kein Rundfunkprogramm über diese Satelliten abstrahlt.

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt eine Zulassung, wenn die Regulierungsbehörde (KommAustria) nach vorheriger Anhörung des Rundfunkveranstalters feststellt, dass der Rundfunkveranstalter über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenen Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Die MEC Sport und Entertainment GmbH hat somit seit Dezember 2005 – und daher über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Jahr – keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt. Auch ist davon auszugehen, dass dies aus von der MEC Sport und Entertainment GmbH zu vertretenen Gründen geschehen ist, da lediglich vorgebracht wurde, dass man nach der Einstellung des bewilligten Programmes nicht wie geplant nach einem halben Jahr mit dem neuen Programm auf Sendung gehen konnte; eine Anwendung der zweijährigen Frist des § 14 Abs. 1 PrTV-G scheidet aus, da dieser Satellitenübertragungskapazitäten gar nicht erfasst. Somit wurden keine konkreten Gründe vorgebracht, die eine Nichtausübung der Zulassung seit Dezember 2005 rechtfertigen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 04. Juli 2007
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
MEC Sport und Entertainment GmbH, z. Hd. Herrn Ripel, Magna Straße 1, A-2522 Oberwaltersdorf, **per RSb**